

**Anordnung  
der kantonalen kirchlichen Volksabstimmung vom  
27. September 2009 über die Kirchenordnung der  
Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich**

(vom 2. Juli 2009)

Gestützt auf § 113 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR)

*verfügt die Direktion der Justiz und des Innern:*

I. Die kantonale kirchliche Volksabstimmung über die von der Kirchensynode am 17. März 2009 beschlossene Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

wird auf **Sonntag, den 27. September 2009**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten wird die nachstehende Frage zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

**Stimmzettel**

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich

(vom 17. März 2009)

III. Berechtigt zur Teilnahme an der Abstimmung sind alle der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten. Die Abstimmungsunterlagen sind deshalb auch den stimmberechtigten Mitgliedern der französischen Kirchgemeinschaften Zürich und Winterthur zuzustellen.

IV. Die Wahlbüros übermitteln das Abstimmungsergebnis am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

Die Doppel der Abstimmungsprotokolle sind unverzüglich an das Statistische Amt des Kantons Zürich, Wahlen und Abstimmungen, Bleicherweg 5, 8090 Zürich, zu senden. Sie müssen dort bis spätestens am Dienstag, 29. September 2009, 11.00 Uhr, eingetroffen sein.

1254

V. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 147 ff. GPR).

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern  
Notter